



DG(SANCO)2012-6367 – RS

AUSZUG AUS DEM BERICHT DES LEBENSMITTEL- UND VETERINÄRAMTES

ÜBER EIN AUDIT IN DEN NIEDERLANDEN

26. NOVEMBER– 5. DEZEMBER 2012

**BEWERTUNG DES SYSTEMS ZUR KONTROLLE DER ERZEUGUNG VON
SEPARATORENFLEISCH**

**HINWEIS: DIES IST – IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG – EIN AUSZUG AUS DEM BERICHT ÜBER
DAS OBEN GENANNT AUDIT. VERBINDLICH IST NUR DIE LANGFASSUNG DES
ORIGINALBERICHTS (DG(SANCO)/2012-6367).**

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Bericht enthält die Ergebnisse eines Audits, das das Lebensmittel- und Veterinäramt (FVO) vom 26. November bis zum 5. Dezember 2012 in den Niederlanden durchgeführt hat, um das System zur Kontrolle der Erzeugung und des Inverkehrbringens von Separatorenfleisch zu bewerten.

Es wird der Schluss gezogen, dass in den Niederlanden ein System zur amtlichen Kontrolle der Erzeugung und Verwendung von Separatorenfleisch besteht. Die amtlichen Kontrollen waren überall angemessen; einige Mängel wurden allerdings nicht festgestellt und bestimmte Anforderungen an die allgemeine Hygiene, HACCP-Verfahren (Hazard Analysis Critical Control Points) und spezielle Vorschriften für die Herstellung von Separatorenfleisch wurden nicht durchgesetzt.

Das System zur Zulassung von Betrieben genügt den einschlägigen Anforderungen der Europäischen Union. Die zuständige Behörde der Niederlande hat jedoch eine Empfehlung aus vorausgegangen Berichten hinsichtlich der Durchführung entsprechender Maßnahmen bei Nichterfüllung der Zulassungsbedingungen nicht umgesetzt.

Außerdem stimmt die Auffassung der zuständigen niederländischen Behörde hinsichtlich der Kennzeichnung von Erzeugnissen, die Separatorenfleisch enthalten und für die Endverbraucher bestimmt sind, nicht mit den einschlägigen EU-Vorschriften überein und die EU-Vorschriften zur Kennzeichnung von für die Endverbraucher bestimmten Erzeugnissen werden nicht durchgesetzt.

In dem Bericht erhalten die zuständigen Behörden der Niederlande eine Reihe von Empfehlungen, wie die festgestellten Probleme gelöst werden können und die Durchführung

der amtlichen Kontrollmaßnahmen verbessert werden kann.

Empfehlungen

Der Kommission sollte innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Berichts ein Maßnahmenplan mit den auf die Empfehlungen in diesem Bericht hin ergriffenen bzw. geplanten Maßnahmen (mit Angabe der Fristen für deren Durchführung) zur Beseitigung der festgestellten Mängel übermittelt werden.

Nr.	Empfehlung
1.	Die zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass bei der Durchführung amtlicher Kontrollen die Zulassungsbedingungen genau überprüft werden und dass gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 entsprechende Maßnahmen getroffen werden, wenn die Bedingungen nicht erfüllt werden.
2.	Die zuständige Behörde sollte dafür sorgen, dass das Verzeichnis der zugelassenen Betriebe immer auf dem aktuellen Stand ist, wie in Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgeschrieben.
3.	Die zuständige Behörde sollte dafür sorgen, dass die Wirksamkeit amtlicher Kontrollen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 verbessert wird, sodass die Mängel hinsichtlich der allgemeinen Hygiene, der HACCP-Verfahren (Hazard Analysis Critical Control Points) und der speziellen Vorschriften für die Herstellung von Separatorenfleisch festgestellt werden.
4.	Die zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass die in den besuchten Betrieben festgestellten Mängel behoben werden und in anderen zugelassenen Betrieben nicht auftreten, damit die EU-Vorschriften eingehalten werden (Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004).
5.	Die zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass die Bestimmungen der Richtlinie 2000/13/EG über die Angabe des Vorhandenseins von Separatorenfleisch und anderen Zutaten in Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen sowie die Anforderungen des Anhangs III Abschnitt V Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 an die Kennzeichnung von Fleischzubereitungen, die Separatorenfleisch enthalten, durchgesetzt werden.
6.	Die zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass an andere Betriebe verkaufte Separatorenfleisch mit den nötigen Informationen versehen ist, damit Lebensmittelunternehmer es in Übereinstimmung mit Anhang III Abschnitt V Nummern 3 Buchstabe e und 4 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen verwenden und die für Endverbraucher bestimmten Erzeugnisse in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2000/13/EG und Anhang III Abschnitt VI Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 kennzeichnen können.

Stellungnahme der zuständigen Behörde zu den Empfehlungen:

http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_en.cfm?rep_inspection_ref=2012-6367

